

Personalrat der Technischen Universität Chemnitz

Hinweise zur Überlastungsanzeige

Arbeitsverdichtung aus verschiedenen Gründen kann zu Überlastung führen. Arbeit unter erhöhter Dauerbelastung führt zu Fehlern und macht zudem krank.

Mit einer Überlastungsanzeige signalisieren Beschäftigte die unerträgliche Situation. Überdies entlasten sie sich von der Haftung für dadurch eintretende Schäden.

Dabei müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Aufgaben können nicht mehr gelöst werden?
- Welche Folgen hat das?
- Wie wurden Aufgaben priorisiert?

Betroffene ermöglichen damit dem Arbeitgeber, seiner Fürsorgepflicht nachzukommen und Abhilfe zu schaffen. Arbeitsmenge und Termindruck liegen im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Dieser trägt auch die Verantwortung für gesundheitlich verträgliche Arbeitsbelastungen und eine dafür angemessene Personalstärke. Letzteres bedeutet: Leistungsanforderungen und Arbeitsabläufe müssen so gestaltet sein, dass ihnen dauerhaft ohne gesundheitliche Schäden entsprochen werden kann.

Auf eigenen Wunsch können sich die Arbeitnehmer beim Betriebsärztlichen Dienst beraten und untersuchen lassen (Wunschvorsorge). Bei Anhaltspunkten für nicht ausreichende Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wird der/die Betriebsarzt/-ärztin dies dem Arbeitgeber mitteilen und Schutzmaßnahmen vorschlagen.

Eine Überlastungsanzeige entbindet den Beschäftigten jedoch nicht von der Pflicht zur Arbeitsleistung und von der Sorgfaltspflicht. Auch wenn im Arbeitsbereich mehrere Beschäftigte überlastet sind, müssen sie dies auf jeden Fall einzeln anzeigen.

Muster für eine solche Einzelanzeige finden Sie auf der Webseite des Personalrates. Im Rahmen der Mitbestimmungsrechte sollte der Personalrat einbezogen werden (am besten Kopie der Anzeige zuleiten).

Rechtsquellen:

§ 81 Abs. 2 Nr. 7 SächsPersVG
§ 3 Abs. 1 und 7 TV-L
§ 5 ArbMedVV
§§ 3 und 11 ArbSchG
§§ 16 und 17 ArbSchG
§§ 618 und 619a BGB

Mitbestimmung des Personalrates
Pflichten und Schadenshaftung der Beschäftigten
Angebotsvorsorge
Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitsmed. Vorsorge
Pflichten und Rechte der Beschäftigten
Pflicht zu Schutzmaßnahmen und Schadenshaftung